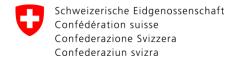


Bern, den 26.09.2022

Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Psychiatrie St. Gallen Nord, Standort Wil vom 8. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Eir	nleitung	3
	А. В.	ZielsetzungenAblauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3 3
II.	Ве	obachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
	a.	Einleitende Bemerkungen	4
	b.	Fürsorgerische Unterbringung Aufenthaltsbedingungen und Infrastruktur	
	a.	Erwachsenpsychiatrie	5
	b.	Gerontopsychiatrie	
	D.	Somatische Versorgung Psychiatrische Behandlung und therapeutische Angebote	7
	a. b. c.	Behandlungspläne Therapeutische Angebote Medikation	7
	E.	Freiheitsbeschränkende Massnahmen	
	a. b.	Geschlossene Abteilungen	
	C.	Notsituationen	
		i. Fixierungenii. Isolationen	
		iii. Weitere Massnahmen	
		Sicherheit	
		Verfahrensrechtliche Aspekte	
III.	Zu	sammenfassung	12



I. Einleitung

1. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)¹ besuchte am 8. Februar 2022 die Psychiatrie St. Gallen Nord (PSGN), Standort Wil. Die Kommission legte den Fokus auf die Unterbringung und Betreuung der fürsorgerisch untergebrachten Patientinnen und Patienten, mit Ausnahme der forensischen Abteilung.

A. Zielsetzungen

- 2. Während des Besuchs richtete die Delegation² ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte in der Erwachsenen- und Gerontopsychiatrie:
 - Materielle Aufenthaltsbedingungen und Infrastruktur der besuchten Abteilungen;
 - Psychiatrische Behandlung und therapeutische Angebote;
 - Umsetzung der Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts insbesondere im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung (FU) nach Art. 426 ff. ZGB³;
 - Vorgehensweise und Verfahren bei Behandlungen ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

B. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

- 3. Der Besuch der NKVF wurde eine Woche im Voraus schriftlich angekündigt. Die Visite begann am 8. Februar mit einem Einführungsgespräch mit der Leitung⁴. Die Klinik bietet 224 Betten an verteilt auf 12 Abteilungen, u. a. 18 Betten in der Forensik-Station.⁵ Die Delegation besuchte die Stationen für Gerontopsychiatrie (Akutpsychiatrie und Notfall sowie Demenz- und Delir-Spezialstation⁶) und für Akutpsychiatrie und Notfall (zwei Parallelstationen⁷). Im Verlauf des Besuches führte die Kommission Gespräche mit Mitarbeitenden sowie Patientinnen und Patienten.
- 4. Die Delegation wurde freundlich und offen von der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden der Psychiatrie St. Gallen Nord, Standort Wil, empfangen. Die gewünschten Doku-

¹ Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

² Die Delegation bestand aus Regula Mader (Präsidentin und Delegationsleiterin), Dr. med. Corinne Devaud Cornaz (Vizepräsidentin und Psychiaterin), Dr. med. Urs Hepp (Mitglied und Psychiater), Lukas Heim (wissenschaftlicher Mitarbeiter) und Alexandra Kossin (wissenschaftliche Mitarbeiterin).

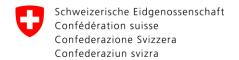
³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁴ Mit dem CEO, dem Chefarzt der Erwachsenenpsychiatrie, dem Oberarzt der Neuropsychiatrie-Station (Schwerpunkt Demenz/Delir) und Alters- und Neuropsychiatrie, der Chefärztin des Kantonalen Kompetenzzentrums Forensik, der Leiterin Pflege, Therapien und Soziale Arbeit, der Leiterin Pflege der Erwachsenenpsychiatrie sowie Alters- und Neuropsychiatrie, sowie dem Leiter Qualität und Sicherheit.

⁵ Die Delegation besuchte ebenfalls kurz die Forensik-Spezialstation. Der Fokus des Besuchs lag jedoch nicht auf dieser Abteilung.

⁶ Jeweils 20 Betten.

⁷ Jeweils 21 Betten.



mente wurden vollumfänglich zur Verfügung gestellt. Die Delegation erhielt über das interne Klinikinformationssystem Einsicht in alle für sie relevanten Dokumente.⁸ Das Personal stand für Fragen und Informationen jederzeit zur Verfügung.

- 5. Das Schlussgespräch fand in Anwesenheit des CEO sowie der ärztlichen Leitungen der überprüften Stationen statt.
- 6. Die aus Sicht der Kommission wichtigen Anliegen teilte sie der Leitung mündlich im Feedbackgespräch vom 16. August 2022 mit.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

A. Einleitende Bemerkungen

a. Minderjährige

7. Die Psychiatrie St. Gallen Nord hat eine Vereinbarung mit dem kantonalen Jugendheim «Platanen-Hof». Die Klinik unterstützt das Jugendheim bei Kriseninterventionen von bis zu 48 Stunden. Gemäss Angaben der Leitung werden in solchen Fällen Minderjährige getrennt von Erwachsenen in einem speziellen Setting untergebracht. Nach 48 Stunden und falls notwendig sind die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste St. Gallen zuständig oder junge Patientinnen und Patienten werden in die Klinik Sonnenhof in Ganterschwil verlegt. Gemäss erhaltenen Statistiken gab es im Jahr 2020 zwei⁹ und im Jahr 2021 neun¹⁰ Zuweisungen von Minderjährigen mit einer fürsorgerischen Unterbringung in die Psychiatrie St. Gallen Nord. Die Dauer des Aufenthaltes lag zwischen einem und drei Tagen¹¹. Am Tag des Besuches traf die Delegation auf der Station Suchtherapie einen Minderjährigen (17.5 Jahre) an. Seine Einweisung erfolgte mit dem Einverständnis der Mutter und des Beistandes. Nach Einschätzung der Kommission war die Platzierung mit den Erwachsenen in diesem Fall nachvollziehbar.

Die Kommission ersucht jedoch die zuständigen Behörden, grundsätzlich von einer gemeinsamen Unterbringung von Minderjährigen und Erwachsenen abzusehen und nach alternativen Platzierungsmöglichkeiten für Patientinnen und Patienten zwischen 14 und 18 Jahren zu suchen 12.

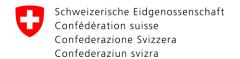
¹⁰ Zwischen 14 und 17 Jahre alt.

⁸ Vgl. Art. 10 BG NKVF. Neben internen Unterlagen zu Prozessen und Organisation sowie statistischen Daten gehörten dazu patientenbezogene Informationen wie Behandlungspläne, Berichte zur Überwachung von Isolationen und weiteren bewegungseinschränkenden Massnahmen oder FU-Verfügungen.

⁹ Jeweils 14 und 15 Jahre alt.

¹¹ In sieben Fällen 1 Tag, in drei Fällen 2 Tage und in einem Fall 3 Tage.

¹² Art. 37, Abs. c des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989. Siehe auch: CPT-Standards, Unfreiwillige Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen CPT/Inf (98) 12, Ziff. 30.



b. Fürsorgerische Unterbringung

- 8. Im Kanton St. Gallen können nur Amtsärztinnen oder Amtsärzte eine ärztliche fürsorgerische Unterbringung (FU, Art. 429 ZGB) von höchstens sechs Wochen anordnen. 13 Ist Gefahr im Verzug, kann eine ärztliche Unterbringung von maximal fünf Tagen von einer Ärztin oder einem Arzt mit einer in der Schweiz anerkannten Berufsausübung angeordnet werden. 14 Die Kommission begrüsst, dass die Ärzteschaft der Psychiatrie St. Gallen Nord als Einrichtung- die FU-Patientinnen und Patienten beherbergt und behandelt, selber keine ärztliche FU anordnet und somit dem Prinzip der Unabhängigkeit des Gutachters bzw. der Gutachterin Rechnung trägt. Eine FU von über sechs Wochen Dauer muss von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet werden.
- 9. Am Tag des Besuches befanden sich gesamt 65 Patientinnen und Patienten¹⁵ mit einer fürsorgerischen Unterbringung in der Klinik, davon vier mit einer ärztlichen FU (max. fünf Tage), 24 mit einer amtsärztlichen FU (max. sechs Wochen), 16 mit einer FU einer KESB und drei mit einer aussenkantonalen FU. Diese waren in den Stationen Akutpsychiatrie und Notfall der Erwachsenpsychiatrie (19), den Stationen der Gerontopsychiatrie (17), in der Station Psychotherapie (9) und in der Station Suchttherapie (2) untergebracht. Gemäss erhaltenen Informationen sind jährlich ca. 20% der Eintritte FU-Einweisungen.¹⁶
- 10. Die Kommission überprüfte die Durchführung von ärztlichen und behördlichen FU in einigen Fällen auf dem internen Erfassungssystem. Gestützt auf die Stichprobenkontrolle kommt die Delegation zum Schluss, dass die einweisende Ärzteschaft oder KESB die FU jeweils formell korrekt durchführen.
- 11. Die Delegation nahm mit Besorgnis zur Kenntnis, dass mehrere Personen mit einer schwersten geistigen Behinderung aus einem Heim mittels FU in die Psychiatrie St. Gallen Nord eingewiesen wurden. Gemäss Angaben der ärztlichen Leitung ist die Klinik jedoch in solchen Fällen nicht die geeignete Einrichtung da sie für diese Menschen keine adäquate Behandlung und Betreuung anbieten kann.¹⁷

Die Kommission empfiehlt dem Kanton St. Gallen, andere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu schaffen.

B. Aufenthaltsbedingungen und Infrastruktur

a. Erwachsenpsychiatrie

12. Die beiden identisch gebauten Stationen für Akutpsychiatrie und Notfall für Erwachsene

_

¹³ Art. 34 Ziff. 1 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012, 912.5.

¹⁴ Art. 34 Ziff. 2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012, 912.5

¹⁵ 18 Personen mit einem Justizbeschluss waren in der forensischen Station untergebracht.

¹⁶ Eintritt im Allgemeine: 2055 im Jahr 2020 und 2140 im Jahr 2021.

¹⁷ Siehe hier CPT/Inf(2020)41, Ziff. 15.

sind in der Regel für Besuchende zugänglich.¹⁸ Der geschlossene Teil der beiden Stationen besteht jeweils aus zwei Isolationszimmern, einem Beobachtungszimmer (alle ohne Kamera-Überwachung¹⁹) und zwei Zweierzimmern. Dieser geschlossene Bereich lässt sich modular um bis zu drei Zimmer mit maximal fünf Plätzen erweitern. Einige Mitarbeitende verwiesen darauf, dass durch den letzten Umbau der beiden Stationen 2018 die Platzverhältnisse im geschlossenen Bereich knapper geworden sind.²⁰

b. Gerontopsychiatrie

13. Ein Teil der Zimmer sowie Nasszellen und Gemeinschafträume/ Aufenthaltsräume wurde renoviert. Der Innenbereich wirkt karg bzw. unfreundlich und verfügt über wenig Orientierungshilfen in den Gängen. Für demenzkranke Personen im mittleren und fortgeschrittenen Stadium kann sich dadurch die örtliche Desorientierung verstärken. In den Zimmern gab es kaum persönliche Gegenstände, obwohl Patientinnen und Patienten zwischen sechs bis zwölf Wochen auf den Stationen untergebracht werden. Die Abteilung verfügt über ein «Intensivzimmer» (Isolationszimmer) und ein «Weichzimmer», das mit gepolsterten Wänden und Bodenabdeckungen sowie weicher Möblierung ausgestattet ist. Auf der Station für Demenz und Delir ist der Zugang zum eigenen Garten barrierefrei. Die Kommission empfiehlt der Psychiatrie St. Gallen Nord, die Raumgestaltung der Station für demenzkranke Patientinnen und Patienten zu überprüfen. Insbesondere soll die Klinikleitung Massnahmen (z.B. Beleuchtung und Farbgestaltung) prüfen, die solchen Patientinnen und Patienten die räumliche Orientierung erleichtern.²¹

C. Somatische Versorgung

14. Die Kommission stellte fest, dass die somatische Gesundheitsversorgung auf der Gerontopsychiatrie gewährleistet ist. Eine somatische Eintrittsuntersuchung wird in der Regel bei Eintritt durchgeführt. Wenn Patientinnen und Patienten die Untersuchung ablehnen/ sich dagegen wehren, wird die Untersuchung unterlassen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dies wird entsprechend dokumentiert. Bei an Demenz erkrankten Patientinnen und Patienten sei eine vollständige somatische Untersuchung nicht immer möglich. Falls Patientinnen und Patienten aus einem somatischen Krankenhaus überwiesen werden und dort gerade eine somatische Abklärung erfolgt ist, wird auf eine erneute Untersuchung verzichtet. Bei der stichprobenartigen Überprüfung konnte die Delegation feststellen, dass die Dokumentation der somatischen Untersuchungen jeweils detailliert und vollständig war.

¹⁸ Die beiden Parallelstationen waren jedoch am Tag des Besuches aufgrund von COVID-19-Einschränkungen für Besuchende geschlossen.

¹⁹ Es gibt die Möglichkeit durch ein Fenster in das Beobachtungszimmer hineinzuschauen. Dieses war mit einer Jalousie versehen (konnte von aussen, d.h. von Personal geöffnet oder geschlossen werden).

²⁰ Unter anderem gab es im Akutbereich (=geschlossener Bereich) nur ein Isolationszimmer und der/ die Patient/in im Isolationszimmer hatte zusätzlich ein Aufenthaltszimmer mit TV.

²¹ Siehe zum Beispiel <u>Leitfaden für alters- und demenzsensible Architektur im Akutkrankenhaus</u>; Birgit Dietz, Demenzsensible Architektur (2018).

D. Psychiatrische Behandlung und therapeutische Angebote

a. Behandlungspläne

- Im Klinikinformationssystem (KIS) wird eine Behandlungsplanung erstellt und daraus kann automatisch ein Behandlungsplan generiert werden. Der Behandlungsplan wird ausgedruckt, mit den Patientinnen und Patienten besprochen und von diesen unterzeichnet. In Fällen, wo die Patientinnen und Patienten auf Grund der kognitiven Einschränkungen nicht in der Lage waren, den Behandlungsplan zu unterzeichnen, wird eine handschriftliche Notiz gemacht und erwähnt, wann der Behandlungsplan einer Vertretungsperson zur Kenntnis gebracht wurde. Anschliessend wird der Behandlungsplan eingescannt und im KIS abgelegt.
- 16. Im Rahmen ihres Besuches stellte die Kommission stichprobenmässig fest, dass bei FU-Einweisungen die Behandlungspläne vorhanden waren. Die Qualität der Behandlungspläne ist generell sehr differenziert und bezieht medikamentöse, therapeutische, soziale und somatische Behandlungsziele mit ein. Die regelmässige Überprüfung der Behandlungspläne konnte im KIS nicht nachvollzogen werden. Die Behandlungsplanung wird gemäss ärztlicher Leitung jedoch kontinuierlich angepasst (z.B. im Rahmen der Visiten), es wird jedoch nicht jedes Mal ein neuer Behandlungsplan erstellt.

Die Kommission empfiehlt, die Behandlungspläne periodisch zu überprüfen, bzw. bei wesentlichen Änderungen der Behandlung/ der Behandlungsplanung die Behandlungspläne zu aktualisieren.

b. Therapeutische Angebote

- 17. Die therapeutischen Angebote sind vielfältig. Patientinnen und Patienten, mit denen die Delegation sprach, verfügten über Wochenpläne. Soweit es der Zustand der Patientinnen und Patienten erlaubt und keine bewegungseinschränkenden Massnahmen vorliegen, können sich Patientinnen und Patienten auf dem Klinikareal frei bewegen. Dort befindet sich das Living Museum, welches vier verschiedene Ateliers anbietet (Keramikatelier, Kunst- und Medienatelier²², Papieratelier, Werkatelier²³). Ein Café ergänzt das Therapieangebot. Die Kommission begrüsst dieses breite Angebot, das auch ambulanten Patientinnen und Patienten offensteht, sehr.
- 18. Der Delegation wurde berichtet, dass aufgrund der knappen Personalressourcen Einzeltherapie in der Erwachsenenpsychiatrie nicht immer möglich ist.

c. Medikation

19. Der Einsatz von Medikamenten bei fürsorgerisch untergebrachten Personen wurde stichprobenweise und dabei schwerpunktmässig in der Alterspsychiatrie und kursorisch in der Erwachsenenpsychiatrie überprüft. Der Delegation fielen keine Besonderheiten auf. Die Dokumentation erfolgt *lege artis* im KIS.

²² inklusive Musik-, Textil- und Theateratelier.

²³ Glasatelier, Holzatelier.

E. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

a. Geschlossene Abteilungen

20. Die Psychiatrie hat drei komplett geschlossene Abteilungen bzw. die forensische Spezialstation, die Spezialstation Alters- und Neuropsychiatrie/ Demenz und Delir sowie jeweils einen Bereich in den Parallelstationen Akutpsychiatrie und Notfall.

b. Medizinische Massnahmen ohne Zustimmung zum Behandlungsplan oder in Notsituationen

- 21. Die Kommission stellte fest, dass die klinikinternen Richtlinien klar sind.²⁴ Es wird zwischen einer notfallmässigen Behandlung (Art. 435 ZGB) und einer Behandlung ohne Zustimmung (Art. 434 ZBG) unterschieden. Die stichprobenartige Überprüfung der entsprechenden Patientenunterlagen ergab, dass die Indikation, Dokumentation und Rechtsmittelbelehrung korrekt waren. Es wird ebenfalls dokumentiert, wenn Patientinnen und Patienten urteilsunfähig sind, und dass eine Rechtsvertretung informiert wird.
- 22. Gemäss den statistischen Angaben führte die Psychiatrie St. Gallen Nord im Jahr 2020 35, im Jahr 2021 87 und im Jahr 2022 (bis am Tag des Besuches) 12 Behandlungen ohne Zustimmung durch. Gemäss erhaltenen Informationen kommt der Unterschied zwischen 2020 und 2021 womöglich dadurch zustande, weil das Personal im Rahmen von internen Schulungen zunehmend auf das Instrument der Behandlung ohne Zustimmung gemäss Art. 434 in Abgrenzung zu Notfallmassnahmen nach Art. 435 sensibilisiert wurde.

c. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

- 23. Die Delegation richtete ein besonderes Augenmerk auf Isolationen und Fixierungen.
- 24. Die Klinik verfügt diesbezüglich über zwei relevante Richtlinien: «Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit» und «Dokumentation von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit». Diese legen die Grundsätze der Anwendung und zulässigen Mittel fest: Isolation (Einschliessen in Einerzimmer, Isolierzimmer), Fixierung (physisches Festbinden durch Stoffgurte am Bett) sowie weniger einschneidende Bewegungseinschränkungen (Zewi-Decke, Bettgitter, Rollstuhltische, Niederflurbetten, niedrige Stühle, Fixationshosen für (Roll-) Stühle) wurden eingesetzt. Die Kommission erinnert daran, dass der Einsatz von Zewi-Decken gefährlich sein kann und empfiehlt der Einrichtung davon abzusehen.²⁵
- 25. Die Kommission begrüsst die Zielsetzung der Psychiatrie St. Gallen Nord, die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und insbesondere Fixierungen und Isolierungen zu reduzieren.

²⁴ Siehe Behandlung ohne Zustimmung, Psychiatrie St. Gallen Nord, 11.7.2020.

²⁵ Siehe Studie Hofmann et al 2015 Use of physical restraints in nursing homes und Mechanische Freiheitsbeschränkende Massnahmen (FBM) im Akutspital, Evidenzbasierte Leitlinie, Universitätsspitäler Basel, Bern und Zürich, Juni 2017, S. 97 und ff.

Sie empfiehlt, auf Zwangsmassnahmen zu verzichten, insbesondere auf Fixierungen und Isolationen.²⁶

Gemäss Leitung sind zahlreiche Mitarbeitende in Deeskalationsmanagement geschult. Gemäss erhaltenen Statistiken ist aber bislang bei den Isolierungen und Fixierungen kein klarer Trend zu einer Abnahme erkennbar:

Jahr	Isolationen	Fixierung
2021	851	137
2020	660	151
2019	793	44
2018	1309	76
2017	732	106

i. Fixierungen

26. Die Delegation überprüfte die Unterlagen zu Fixierungen. Die Klinik verwendet 3- oder 5-Punkt-Fixierungen. 2022 (bis am Tag des Besuches) wurden 13 Fixierungen erfasst. Im Jahr 2021 waren es 137 Fixierungen und im Jahr 2020 151 Fixierungen. Im Jahr 2021 wurden gemäss erhaltenen Statistiken 16 Personen während mehreren Tagen²⁷ (mit Unterbrechung) fixiert. Nach Angaben der ärztlichen Leitung werden z. T. Fixierungen in der Akutpsychiatrie und im Notfall aus Sicherheitsgründen angewendet, das heisst aufgrund fehlender Personalressourcen, um mit robusten und agitierten Patientinnen und Patienten umzugehen.

Die Kommission begrüsst, dass die Leitung die grundsätzliche Haltung vertritt, auf Fixierungen möglichst zu verzichten. Sie erinnert jedoch mit Nachdruck daran, dass fehlende personelle Ressourcen nie eine Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen rechtfertigen können.²⁸ Die Kommission empfiehlt der Leitung deshalb, wenn immer möglich, auf eine Fixierung zu verzichten und alternative Methoden zur Deeskalation einzusetzen. Von mehrtägigen Fixierungen ist soweit als möglich abzusehen.²⁹

²⁶ Siehe dazu die Empfehlungen des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) an die Schweiz, CRPD/ C/CHE/CO/1 vom 13. April 2022, Ziff. 32. Die Kommission verweist hier auf die WHO Guidance on Community mental health services, 2021.

²⁷ Z.B. 52.4 Stunden, 80 Stunden, 115.4. Stunden.

²⁸ CPT/Inf(2006)35-part, Ziff. 43.

²⁹ Vgl. BGE 5A_335/2010; CPT/Inf(2017)6, Ziff. 1.4 und 4.1; Interim Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (A/63/175), 28. Juli 2008, Ziff. 55 unter: https://daccess-ods.un.org/TMP/9439204.33521271.html (30.11.2016); Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (A/HRC/22/53), 1. Februar 2013, Ziff. 63 unter: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A.HRC.22.53_English.pdf (05.01.2017).

ii. Isolationen

Jahr 2021 – 851 angeordnete Isolationen³⁰

balli 2021 Coli aligorialicto icolationell				
Station	Anzahl			
A08/E (Demenz und Delir Spezialstation)	336			
A08/1 (Gerontopsychiatrie - Aufnahmesta-	112			
tion Akutpsychiatrie und Notfall)				
A01/1 (Akutpsychiatrie und Notfall)	182			
A01/2 (Akutpsychiatrie und Notfall)	137			

Jahr 2022 – 36 angeordnete Isolationen

Station	Anzahl
A08/1 (Gerontopsychiatrie - Aufnahmesta-	4
tion Akutpsychiatrie und Notfall)	
A01/1 (Akutpsychiatrie und Notfall)	14
A01/2 (Akutpsychiatrie und Notfall)	16
Forensik Spezialstation	1
A09/3	1

27. Gemäss erhaltenen Informationen werden in der Gerontopsychiatrie «Weichzimmer» von Isolationszimmern in den Statistiken nicht getrennt. Wenn das «Weichzimmer» geschlossen geführt wird, wird dieses Vorgehen korrekterweise als Isolation dokumentiert. Aufgrund des Krankheitsbildes der Demenz kann eine Isolationsmassnahme noch einschneidender wirken, da sie dem häufigen Bewegungsdrang einer demenzerkrankten Person nicht entspricht.

Die Kommission beurteilt die Anordnung von Isolationen als sichernde Massnahme in der Alterspsychiatrie, insbesondere bei demenzkranken Patientinnen und Patienten, besonders kritisch. Sie empfiehlt, auf Isolationen zu verzichten und – gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz - nach alternativen Massnahmen zu suchen.

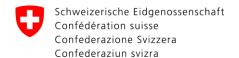
- 28. Die forensische Station verfügt über zwei Isolationszimmer, die beide videoüberwacht werden können. Die Kommission wurde informiert, dass Patientinnen und Patienten beim Eintritt oder nach Rückkehr von Auszeiten zwecks Isolation und aufgrund mangelnden Platzes auf anderen Stationen in die forensische Station verlegt bzw. dort vorübergehend untergebracht werden. Aus Sicht der Kommission sollte eine Verlegung bzw. eine Unterbringung in die Isolationszimmer der forensischen Station für weitere Patientinnen und Patienten nur im Ausnahmefall erfolgen. Anlässlich des Feedbackgespräches wurde die Kommission informiert, dass dies auch der Praxis entspricht.
- 29. Der Kommission fielen in den Statistiken mehrere Fälle von Isolierungen auf, welche länger als 24 Stunden dauerten.

Die Kommission empfiehlt auf Isolierungen von mehr als 24 Stunden zu verzichten.³¹

10/13

³⁰ 6 auf der Station A07, 2 auf der Station A08/4, 29 auf der Station A09/1 (Forensik Spezialstation), 41 auf der Station A09/3, 6 auf der Station A13 und 3 auf der Station A08/3.

³¹ CPT/Inf(2017)6, Ziff. 4.1.



iii. Weitere Massnahmen

- 30. Die Gerontopsychiatrie setzt weitere bewegungseinschränkende Massnahmen ein. In den Statistiken werden jedoch nur zwischen Bewegungseinschränkungen am Stuhl³² und im Bett³³ unterschieden. So kamen 2021 453 Bewegungseinschränkungen am Stuhl und 66 Bewegungseinschränkungen im Bett zum Einsatz, 2022 waren es zehn Bewegungseinschränkungen am Stuhl und zwei Bewegungseinschränkungen im Bett. Die Verwendung von Klingelmatten und Alarmband wird nicht statistisch erfasst.
- 31. Gemäss der stichprobenartigen Durchsicht der Dokumentation waren aus Sicht der Kommission die Begründung für die Anwendung von Massnahmen am Stuhl oder im Bett z. T. zu wenig detailliert bzw. differenziert. Gemäss erhaltenen Informationen werden diese Massnahmen von der Pflege angeordnet.
 Grundsätzlich empfiehlt die Kommission, alle bewegungseinschränkenden Massnahmen (inkl. Klingelmatten und Alarmband) formell zu verfügen und diese konsequent zu dokumentieren. Eine einmalige ärztliche Anordnung in der Form einer Verfügung (je nach Situation auch nachträglich), die vom fachmedizinischen Personal regelmäs-
- 32. Gemäss erhaltenen Angaben findet eine Nachbesprechung in Bezug auf die eingesetzte Massnahme mit der betroffenen Person nicht immer statt. Insbesondere bei der Erwachsenenpsychiatrie sollten bewegungseinschränkende Massnahme regelmässig mit den Betroffenen nachbesprochen werden.

sig überprüft wird, ist aus Sicht der Kommission in diesen Fällen ausreichend.

Die Kommission empfiehlt, eine Nachbesprechung durchzuführen und diese mit Angaben zum Inhalt der Besprechung zu dokumentieren.³⁴

F. Sicherheit

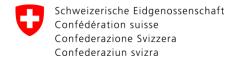
- 33. Die Klinik setzt kein privates Sicherheitspersonal ein. Bei Gefährdung der Sicherheit des Personals oder Dritter wird im Einzelfall die Polizei beigezogen. Gemäss Angaben der ärztlichen Leitung unterstützt die Polizei das Personal je nach Situation so lange wie nötig. Der Delegation wurde berichtet, dass die Polizei z. T. auch Patientinnen und Patienten festhielt, eine Praxis welche die Kommission als sehr problematisch einstuft. Aus Sicht der Kommission soll die Polizei nur in Ausnahmefällen und zur Herstellung der Sicherheit beigezogen werden. Ein Festhalten von Patientinnen und Patienten erachtet die Kommission als nicht adäquat. 35
- 34. Polizeieinsätze werden seit Juni 2021 im System als «unerwünschte Ereignisse» erfasst. Zwischen Juni 2021 und Februar 2022 (bis am Tag des Besuches) gab es 45 Polizeieinsätze.

³² Fixation am Stuhl, Fixierung Rollstuhl vor dem Tisch, Steckbrettchen, sehr tiefe Sitze.

³³ ZEWI-Decke, Bettgitter, Gurten.

³⁴ CPT/Inf(2017)6, Ziff. 8; SPT, Approach informed consent, Ziff. 19. Siehe auch CPT, Bericht Schweiz 2016, Ziff.

³⁵ Siehe CPT, Bericht an die Schweiz (CPT), 17.12.2017, CPT (2015) 57, Ziff. 151 et CPT/Inf(2017)1, Ziff. 138.



Die Kommission empfiehlt zudem, eine Läsionsregister zu erstellen³⁶ und das Personal entsprechend zu sensibilisieren.

G. Verfahrensrechtliche Aspekte

- 35. Patientinnen und Patienten erhalten beim Eintritt mündliche Informationen über ihre Rechte. Dokumentationen u. a. über Beschwerdemöglichkeiten stehen den Patientinnen und Patienten auch auf den Stationen zur Verfügung.
- 36. In der Einrichtung gibt es eine angegliederte Angehörigenberatung, wo u. a. Angehörige von Menschen mit einer psychischen Erkrankung Informationen über psychische Erkrankungen und Therapiemöglichkeiten erhalten. Zudem werden Veranstaltungen organisiert wie zum Beispiel das Trialog St. Gallen, welches jährlich Angehörige mit Fachpersonen und Betroffenen zusammenbringt.

H. Mitarbeitende

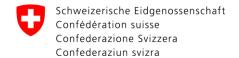
37. Die Kommission begrüsst die Anstrengungen der Leitung im Personalbereich bzw. in der Personalgewinnung und im Personalerhalt. Die Einrichtung bietet Weiterbildungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere im Aggressionsmanagement.

III. Zusammenfassung

38. Die Kommission erhielt hinsichtlich Infrastruktur, psychiatrische Betreuung und Personal einen insgesamt positiven Eindruck der Psychiatrie St. Gallen Nord. Insbesondere begrüsst die Kommission das vielfältige therapeutische Angebot und die angegliederte Angehörigenberatung. Als positiv beurteilt sie auch das Vorhandensein und die Qualität der Behandlungspläne sowie die Zielsetzung der Einrichtung, die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und insbesondere Fixierungen und Isolierungen zu reduzieren. Die Kommission sieht Optimierungsbedarf bei der Raumgestaltung der Station für demenzkranke Patientinnen und Patienten, bei der Reduktion von Fixierungen und Isolierungen sowie bei der Dokumentation und Formalisierung von bewegungseinschränkenden Massnahmen wie z.B. Klingelmatten. Die Kommission kritisiert die Dauer der Isolationsmassnahmen und deren Anwendung bei dementen Patientinnen und Patienten.

_

³⁶ Gestützt auf das Istanbul-Protokoll sollten mögliche Anzeichen von Gewaltanwendung protokolliert, in einem Bericht festgehalten sowie in einem Register aufgeführt und systematisch an eine unabhängige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden. Vgl. auch Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en suisse par le comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 10 au 20 octobre 2011 (CPT, Bericht Schweiz 2012), CPT/ Inf(2012)26, S. 38 f.; Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en suisse par le comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 13 au 24 avril 2015 (CPT, Bericht Schweiz 2016), CPT/Inf (2016)18, S. 32.



Für die Kommission:

Regula Mader

Präsidentin der NKVF

Repula Merder